

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dieser Verordnung

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
 - ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
 - ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
 - die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
 - vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung
- zu berücksichtigen.

Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Absatz 1 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 4 Absatz 1	Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum	Jede Person	50 – 250
§ 5 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
§ 5 Absatz 1 und 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
§ 5 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 vorliegt	Teilnehmende oder Teilnehmender	50 – 250
§ 6 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
§ 6 Absatz 1 und 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
§ 6 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 vorliegt	Teilnehmende oder Teilnehmender	50 – 250
§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 2	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten	Teilnehmende oder Teilnehmender	50 – 250
§ 7 Absatz 1	Durchführung einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit Angehörigen aus mehr als zwei Haushalten oder mit mehr als zehn Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 5 000

§ 7 Absatz 1	Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit Angehörigen aus mehr als zwei Haushalten oder mit mehr als zehn Personen	Teilnehmende oder Teilnehmender	250 – 1 000
§ 7 Absatz 3	Durchführung einer Veranstaltung ohne Veranstaltungscharakter oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung, ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 7 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 oder Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Absatz 6	Veranstalterin oder Veranstalter und Teilnehmende oder Teilnehmender	250 – 10 000
§ 7 Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
§ 7 Absatz 4	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
§ 7 Absatz 4 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 vorliegt	Teilnehmende oder Teilnehmender	50 – 250
§ 7 Absatz 4 Nummer 4 Halbsatz 2	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten	Teilnehmende oder Teilnehmender	50 – 250
§ 8 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 8 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 8 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 9 Absatz 1	Erbringung oder Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 vorliegt	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger	250 – 10 000
§ 9 Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 9 Absatz 3	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 9 Absatz 3 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 9 Absatz 4 vorliegt	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger	50 – 250
§ 9 Absatz 3 Nummer 4 Halbsatz 2	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten	Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger	50 – 250

§ 10 Absatz 1	Betrieb einer Gaststätte für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 10 Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 10 Absatz 3	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 10 Absatz 3 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 10 Absatz 3 Nummer 3 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 11 Absatz 1 Satz 1	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken oder Inanspruchnahme einer Beherbergung, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Beherbergungsgäste	250 – 10 000
§ 11 Absatz 2	Anbietung von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten oder Inanspruchnahme eines touristischen Angebots	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Ausflugs-gäste	250 – 10 000
§ 12 Absatz 1	Betrieb von Sportanlagen und die dortige Ausübung von Sport, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Sport-treibende	250 – 10 000
§ 14 Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 2	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten	Besucherin oder Besucher	50 – 250
§ 14 Absatz 2 Satz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 14 Absatz 2 Satz 2 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
§ 14 Absatz 3	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	250 – 10 000
§ 15 Absatz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 15 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 16	Anbietung von Angeboten der Jugendarbeit	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 19 Absatz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 19 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250

§ 20 Absatz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 oder § 20 Absatz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 20 Absatz 2	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 22	Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
§ 22	Nutzung einer Einrichtung, die von der Schließungsanordnung betroffen ist	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000